



BImA-Betrauerungsrichtlinie

Förderrichtlinie für die Betrauung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Gültig ab 10. Dezember 2016

1.	Was ist das Ziel der Förderung?.....	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	3
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	3
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	4
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	4

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) steht gemäß der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) eine Erstzugriffsoption für Konversionsliegenschaften und weitere entbehrliche Liegenschaften zu.

Die BImA kann für bestimmte Nutzungsarten eine verbilligte Abgabe vornehmen, so dass sich der Kaufpreis für diese Liegenschaften reduziert.

Um diesen vergünstigten Erwerb beihilferechtlich zu ermöglichen, muss die oder der Antragsberechtigte zum Zeitpunkt des Erwerbs mit der entsprechenden Aufgabe, einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), betraut worden sein.

Bei Vorliegen der relevanten Voraussetzungen führt die IFB Hamburg als Vertreterin der FHH die Betrauung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Ermöglichung des vergünstigten Erwerbs durch Verwaltungsakt gemäß § 5 Abs. 4 IFB-Gesetz durch.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich privatrechtliche Gesellschaften und Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mehrheitlich im Sinne von § 53 Abs. 1 1. Alt. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in Verbindung mit § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beteiligt ist oder über diese beherrschenden Einfluss ausüben kann.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird der verbilligte Erwerb von in Hamburg belegenen Liegenschaften der BImA für Zwecke der sozialen Mietwohnraumförderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG).

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt durch Betrauung mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Das Grundstück ist durch den Betrauungsakt für die Dauer von 30 Jahren für die Nutzung zum Zwecke der sozialen Mietwohnraumförderung zu binden. Der Zeitraum beginnt zeitgleich mit dem Bindungsbeginn der Förderzusage der IFB Hamburg gemäß der Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg „Neubau von Mietwohnungen 1. Förderweg“. Antragstellende sind verpflichtet, bei der IFB Hamburg einen entsprechenden Förderantrag zu stellen und den Eintritt der Fördervoraussetzungen zu bewirken.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Es gelten die Anforderungen der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) in ihrer jeweiligen Fassung.

Die – ggf. durch Rechtsmittelverzicht – bestandskräftige Betrauung ist von BImA und Antragstellerin oder Antragsteller zum Bestandteil des Grundstückskaufvertrages zu machen.

Ferner gilt die Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg „Neubau von Mietwohnungen 1. Förderweg“ in ihrer jeweiligen Fassung mit den Maßgaben,

- dass bei der Anwendung der Nrn. 3.1.1 und 6.2.3 nicht der Verkehrswert, sondern der – ggf. modifizierte – Kaufpreis zugrunde zu legen ist (Verkehrswert abzüglich BlmA-Zuschüsse ggf. zuzüglich entstandener grundstücksbedingter Sonderkosten (z. B. Sanierung bei Altlasten etc.), soweit diese nicht im Kaufpreis berücksichtigt worden sind und von der IFB Hamburg anerkannt werden), und
- dass Auszahlungen der IFB Hamburg aufgrund der Förderzusage der IFB Hamburg erst im Anschluss an den notariellen Grundstückskaufvertrag erfolgen dürfen.

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hat die IFB Hamburg dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtförderung im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union erfolgt.

Die beabsichtigten Nutzungsarten und die zeitnahe Verwirklichung des bauleitplanerisch abzusichernden Nutzungszwecks legt der Bezirk bzw. der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) gegenüber der BlmA nach Abstimmung mit der Antragstellerin oder dem Antragssteller dar. Ebenso gibt er die Zweckerklärung gemäß VerbR ab.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Aufgrund von § 2 Abs. 4 HmbWoFG erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) im Einvernehmen mit der BlmA diese Förderrichtlinie für die Betrauung durch die IFB Hamburg zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken der BlmA in Hamburg.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Art. 2 lit c) des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, als soziale Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HmbWoFG.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
 Besenbinderhof 31
 20097 Hamburg
 Tel. 040/248 46-314 | Fax. 040/248 46-56 314
f.guenther@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr

